jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/29 94/02/0311

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1996

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §8 Abs2;
ASchG 1972 §3 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/04 93/02/0218 2

Stammrechtssatz

Sowohl § 8 Abs 2 AAV als auch § 3 Abs 2 ASchG regeln den Fall, daß eine AUSREICHENDE NATÜRLICHE Belichtung nicht gegeben ist und sehen für diesen Fall ZUSÄTZLICH eine künstliche Beleuchtung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994020311.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at